



Vorgabe an die Studierende zur verwaltungstechnischen Abwicklung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- und ausländischen Hochschule erbracht worden sind.¹

"Anträge auf Anrechnung nach § 27 APOgD PA sind grundsätzlich spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem gemäß Studien- und Prüfungsplan des Studienganges Bachelor of Arts – Public Administration der HfPV die Prüfungsleistung des anzurechnenden Moduls bzw. Teilmoduls zu erbringen ist. Es werden nur eingereichte Anträge bearbeitet, die vollständige Unterlagen beinhalten.“

Die von den Antragstellenden für die Anrechnung vorzulegenden Unterlagen nach § 27 APOgD PA Abs. 6 umfassen i.d.R. mindestens folgende Dokumente des beantragten Studiengangs:

1. Studien- und Prüfungsordnung,
2. Modulbeschreibung des absolvierten Moduls bzw. Teilmoduls,
3. Notensystem zur Leistungsbewertung,
4. Leistungsübersicht (Transcript of Records) der Antragstellenden,
5. Abschlusszeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss der Antragstellenden (falls vorhanden)."

¹ Beschluss des Prüfungsausschusses „Public Management“ und „Allgemeine Verwaltung“ am 20.03.2018